

Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Sie nehmen an der Vernehmlassung teil als: Politische Partei

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:
Grünliberale Partei Kanton Zürich

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Folgende Gesetze und Verordnungen werden in die Vernehmlassung geschickt:

- Gesetzesrevision Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Gesetzesrevision Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, 412.31)
- Revision der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)
- Revision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103)

Sind Sie grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?	völlig einverstanden
---	----------------------

Bemerkungen:

Die Grünliberalen unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen und die angedachte Stossrichtung grundsätzlich. Sie gehen davon aus, dass wir in den nächsten Jahrzehnten zunehmende ökologische, ökonomische, politische und soziale Turbulenzen erleben werden. Die Führungskräfte, Wissenschaftler und Fackelträger, die Lösungen massgeblich mitprägen werden, gehen gerade zur Schule. Ihrer Bildung und Talentförderung kommt grösste Wichtigkeit zu. Das heutige Schulsystem vernachlässigt aus dieser Perspektive die Begabungs- und Begabtenförderung.

Die Grünliberalen sehen jedoch einige Stolpersteine der vorliegenden Vorlage im Detail, die es zu berücksichtigen gilt. Dazu gehört, dass mit der Vorlage und den dadurch zusätzlich anzustellenden Lehrpersonen der Lehrpersonenmangel weiter verschärft wird, womit die genannten Voraussetzungen für die Unterrichtenden des Unterrichts BFF voraussichtlich gar nicht erfüllt werden können.

Das vorgeschlagene Vorgehen wird zudem aus Sicht der Grünliberalen zu einer Überbeanspruchung von Sonderpädagogischen und Schulpsychologischen Diensten führen sowie zu einer Verminderung der Chancengerechtigkeit, da bildungsnahe Eltern für ihre Kinder die Teilnahme an BBF-Programme einfordern werden. Aufgrund des grossen Interpretationsspielraums davon, was genau unter den Begriff „Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten“ fällt, dürfte die Rechtsunsicherheit gross sein und der Spielraum von engagierten Eltern rege genutzt werden. So werden verschiedene Schulen bald für einen Grossteil der Kinder Begabten- und Begabungsförderung anbieten müssen.

Längerfristig ist deshalb aus Sicht der Grünliberalen anzustreben, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens einen Halbtage pro Woche zur Verfügung haben, um individuelle Stärken zu vertiefen. Dies auch im Sinne der Chancengerechtigkeit.

Anpassung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Mittelschulvorbereitung

§ 17. b. ¹ Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Angebote zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen zur Verfügung.

² Sie sind für die Art und Durchführung der Angebote verantwortlich und erstellen dazu ein Konzept.

Erläuterungen:

¹ *Neu sind alle Gemeinden verpflichtet, Vorbereitungsangebote für die Aufnahmeprüfungen der Maturitätsschulen anzubieten. Die Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren Zeugnisnoten offen.*

Die Maturitätsschulen schliessen mit der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität, dem Fachmittelschulabschluss oder der Fachmaturität ab und öffnen den Zugang zur höheren Berufsbildung, zu Fachhochschulen, Universitäten und Eidgenössisch Technischen Hochschulen.

² *Die Gemeinden definieren in einem Konzept, wie die Vorbereitung angeboten wird, z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen*

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Die Vorbereitungen für die Maturitätsprüfungen haben sich in vielen Schulen bereits etabliert und tragen zur Chancengerechtigkeit bei. Konsequenterweise werden die Vorbereitungen für alle Mittelschulen und an allen Schulen angeboten.

Geltendes Recht:**3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen**

Arten

§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Vorentwurf:**3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen**

Arten

§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Begabtenförderung, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Erläuterungen:

Die Begabtenförderung wird neu in allen Gemeinden zu einem verbindlichen sonderpädagogischen Angebot.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Bereits seit der Einführung der Integrativen Förderung zeichnet sich ab, dass die Lehrpersonen IF mit der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit verschiedensten Lern- und Sprachschwierigkeiten vollständig ausgelastet sind und die Begabungs- und Begabtenförderung dabei zu kurz kommt. Dies ist nach unserer Einschätzung vor allem auf den stark ausgebauten Lehrplan und die entsprechend hohe Stundendotation sowie die jüngeren Kinder im Schulsystem zurückzuführen.

Die Grünliberalen erachten es daher als unerlässlich, dass die Begabungs- und Begabtenförderung ein eigenes Gefäss erhält.

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

⁴ Begabtenförderung ist die zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

Erläuterungen:

Der Anspruch auf zusätzliche Begabtenförderung entsteht, wenn diese durch individuelle Förderung im Regelunterricht nicht angemessen erfüllt werden kann. Begabtenförderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten, welche die Fähigkeiten der meisten Gleichaltrigen deutlich übersteigen oder bei welchen ein Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit erkannt oder vermutet wird.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Es ist genauer zu definieren, was unter dem Begriff Begabungs- und Begabtenförderung zu verstehen ist. Er sollte beispielsweise klar abgegrenzt werden gegenüber Freizeitangeboten sowie Übertrittsförderprogrammen.

Geltendes Recht:*Aufgaben der Gemeinden*

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Vorentwurf:*Aufgaben der Gemeinden*

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien, Begabtenförderung und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Erläuterungen:

Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei allen sonderpädagogischen Angeboten bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten im Rahmen von erhöhten Vollzeiteinheiten und mit der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Begabtenförderung.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

völlig einverstanden

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Kosten der Mittelschulvorbereitung

§ 65. g. Die Gemeinden tragen die Kosten.

Erläuterungen:

Die Kosten der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen gemäss § 17 b tragen die Gemeinden.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

völlig einverstanden

Bemerkungen:

Wir erachten dies als sinnvoll. Mit einer Kostenbeteiligung 20/80 durch den Kanton, wie sonst üblich, müsste das Angebot stark geregelt und vereinheitlicht werden, was aus unserer Sicht eine unnötige weitere Regulierung nach sich ziehen würde. Dies sollte zum Zeitpunkt der Einführung MEFlex jedoch nochmals hinterfragt werden. Das Angebot sollte dann ebenfalls zum VZE-Pool gehören, welcher den Schulen zur Verfügung steht.

Anpassung des Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31)**Geltendes Recht:****I. Allgemeine Bestimmungen***Zuteilung der Vollzeiteinheiten*

§ 3.¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Vorentwurf:**I. Allgemeine Bestimmungen***Zuteilung der Vollzeiteinheiten*

§ 3.¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei

der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Erläuterungen:

Die Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) ermöglicht den Gemeinden ein erforderliches Mindestangebot an Begabtenförderung bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Werte aufgrund der vergangenen Veränderungen (Lektionentafel Lehrplan, Einführung 5. Ferienwoche) wieder auf den neuesten Stand gebracht. Der Wert für die Kindergartenstufe wurde letztmals auf Beginn des Schuljahres 2016/17 festgelegt. Per 1. August 2017 wurde der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. In diesem Zeitpunkt wurde das bisherige Modell der Präsenzarbeitszeit in das auf den anderen Schulstufen übliche Lektionenmodell geändert. Der vorliegende Wert ist damit auf 19,6 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeiteinheit angehoben worden, aufgrund der vorliegenden Bestimmungen aber bisher nicht in § 3 Abs. 1 LPG nachgeführt worden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Wie genau sich die Berechnung der Vollzeiteinheiten verändert gegenüber heute, erschliesst sich uns nicht vollständig aufgrund der vorgesehenen Korrektur. Da in den Vernehmlassungsunterlagen keine zusätzlichen Kosten deklariert werden, stellt sich uns die Frage, ob geplant ist, einen Teil der Mehrkosten über den Umrechnungsfaktor Klassengrösse zu kompensieren. Dies darf nicht geschehen. Das neue Angebot ist zusätzlich zu budgetieren, die Kosten sind transparent auszuweisen und es darf keine Kompensation der zusätzlichen Kosten zu Lasten der Klassengrössen geben.

Anpassung der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)

Geltendes Recht:

Dispensation (§ 28 VSG)

a. für einen bestimmten Zeitraum

§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Vorentwurf:

Dispensation (§ 28 VSG)

a. für einen bestimmten Zeitraum

Abs. 1 unverändert.

...

e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen, sportlichen und weiteren Begabungen,

...

Kommentar:

Dispensationsgründe werden auf alle Arten von Begabungen, künstlerische, sportliche und weitere erweitert.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

völlig einverstanden

Bemerkungen:

Die Formulierung ist sehr offen. Jedes zweite oder sogar jedes Kind hat in irgendeiner Form eine spezielle Begabung. Die Grünliberalen gehen davon aus, dass dies zahlreiche - berechnete - Forderungen von Eltern auslösen wird, die verlangen, dass ihr Kind aufgrund einer speziellen Begabung eine Dispensation erhält. Hier sind bildungsnahe Eltern klar im Vorteil, was die Chancengerechtigkeit vermindert. Zudem kann dies dazu führen, dass sonderpädagogische Stellen und Schulpsychologische Dienste mit Abklärungsanfragen überrannt werden.

Ungeachtet dessen vertreten die Grünliberalen die Meinung, dass der vorliegende Vorschlag in die richtige Richtung geht und so Spielraum schafft hin zu einer dringend notwendigen Flexibilisierung des individuellen Lernens.

Längerfristig wird man sich jedoch Gedanken machen müssen, wie individuelle Lernfenster für alle Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden können, um Stärken gezielt zu fördern, beispielsweise an einem Halbtage pro Woche.

Anpassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412).

Geltendes Recht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Angebote bei ausgeprägter Begabung

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

Vorentwurf:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Angebote bei ausgeprägter Begabung

§ 5. wird aufgehoben.

Erläuterungen:

Die Angebote zur Begabtenförderung als freiwillige Angebote der Gemeinden werden aufgehoben, weil neu ein obligatorisches Angebot im Volksschulgesetz vorgesehen ist.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

C. Begabtenförderung

Arten

§ 11. a. Die Begabtenförderung umfasst

a. Unterrichtsangebote der Regelschule zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

b. Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen bezüglich Begabungs- und Begabtenförderung.

Erläuterungen:

§ 11. a. Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört bereits heute zum Grundauftrag der Regelschule. Differenzierte und individualisierte Unterrichtsangebote, welche auch die BBF beinhalten, gehören zur Aufgabe der Volksschule.

a. Zusätzliche Unterrichtsangebote werden zur Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern bereitgestellt, die sich nachweislich durch besonders hohe Fähigkeiten von den Gleichaltrigen deutlich unterscheiden oder bei denen Fachpersonen aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Leistungen ein besonderes Potenzial vermuten. Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten stehen bei andauernder Unterforderung zunehmend unter Leidensdruck. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie das Interesse am Schulstoff, ihre Lernfreude und Leistungsbereitschaft verlieren und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Es gehört auch zum Auftrag der Begabtenförderung, unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu fördern, bei denen die hohe Leistungsfähigkeit noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen der Fall sein. Die Begabtenförderung trägt zur Integration und Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei.

b. Zur Erkennung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit hohen Fähigkeiten benötigen die Lehrpersonen spezialisierte Beratung und Unterstützung. Dies können Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für BBF bieten. Als Mitglieder des Schulteams unterstützen die spezialisierten Lehrpersonen die Koordination der Angebote und Fördermassnahmen, was die Zusammenarbeit und gemeinsame Unterrichtsentwicklung begünstigt. Der Beizug von externen Fachpersonen ist möglich.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

eher einverstanden

Bemerkungen:

Mit einem vielfältigen Angebot spezifische Begabungen angemessen fördern

Es bestehen im Bereich der Begabten- und Begabungsförderung zahlreiche sehr spannende Angebote wie beispielsweise die Kinderuniversität, Maker-Spaces, Praxiserfahrungen bei Forschung und Wissenschaft, das Winterthurer Projekt Exploratio, etc. Den Gemeinden soll im Rahmen ihres BBF-Konzepts die Möglichkeit gelassen werden, solche Angebote in ihrem Konzept bis zu einem gewissen Grad mit einzubeziehen, zum Beispiel als Begabungsförderungsprogramme, die an einem Halbtage pro Woche stattfinden. So kann ein breiteres Angebot zur Verfügung gestellt werden und es wird ermöglicht, dass sehr spezifische Begabungen angemessen gefördert werden können.

Eine spezialisierte Lehrperson für Begabungsförderung vor Ort soll jedoch nicht gänzlich durch solche Angebote ersetzt werden, um die Begabungs- und Begabtenförderung in den Klassen und das Coaching von Lehrpersonen ebenfalls zu gewährleisten.

Lehrpersonenmangel berücksichtigen

Mit den neu zu schaffenden Stellen für Begabungs- und Begabtenförderung wird die bereits sehr angespannte Situation am Arbeitsmarkt nochmals weiter verschärft. Dies darf bei der Einführung dieses Angebots nicht ausser Acht gelassen werden. Angebote von externen Anbietern sollen daher auch von qualifizierten Personen ohne Lehrdiplom erteilt werden können. Die Schulpflege regelt die entsprechende Qualitätskontrolle. Allenfalls ist für diesen Zweck ein entsprechender CAS für Nicht-Lehrpersonen anzubieten.

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Mindestangebot

§ 11. b. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens 0,19 der ihnen gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 zugeteilten Vollzeiteinheiten für die Begabtenförderung gemäss § 11 a ein.

Erläuterungen:

Die Begabtenförderung wird zu einem verbindlichen Angebot mit einem vorgegebenen Mindestangebot zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 11 a VSM. Diese Mittel können z.B. für spezielle Fördergruppen für Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder zur Beratung der Klassenlehrpersonen und deren Unterstützung im Unterricht eingesetzt werden. Der Einsatz der Ressourcen wird im Konzept gemäss § 11 c VSM festgelegt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Mindestangebot in kleinen Gemeinden

Das Mindestangebot in kleinen Gemeinden sollte das aktuelle Mindestanstellungsspensum gemäss Volksschulgesetz (aktuell 35%) nicht unterschreiten, um ein angemessenes Angebot zur Verfügung stellen zu können.

Mit einem vielfältigen Angebot spezifische Begabungen angemessen fördern

Es bestehen im Bereich der Begabten- und Begabungsförderung zahlreiche sehr spannende Angebote wie beispielsweise die Kinderuniversität, Maker-Spaces, Praxiserfahrungen bei Forschung und Wissenschaft, das Winterthurer Projekt Exploratio, etc. Den Gemeinden soll im Rahmen ihres BBF-Konzepts die Möglichkeit gelassen werden, solche Angebote in ihrem Konzept bis zu einem gewissen Grad mit einzubeziehen, zum Beispiel als Begabungsförderungsprogramme, die an einem Halbtage pro Woche stattfinden. So kann ein breiteres Angebot zur Verfügung gestellt werden und es wird ermöglicht, dass sehr spezifische Begabungen angemessen gefördert werden können.

Eine spezialisierte Lehrperson für Begabungsförderung vor Ort soll jedoch nicht gänzlich durch solche Angebote ersetzt werden, um die Begabungs- und Begabtenförderung in den Klassen und das Coaching von Lehrpersonen ebenfalls zu gewährleisten.

Lehrpersonenmangel berücksichtigen

Mit den neu zu schaffenden Stellen für Begabungs- und Begabtenförderung wird die bereits sehr angespannte Situation am Arbeitsmarkt nochmals weiter verschärft. Dies darf bei der Einführung dieses Angebots nicht ausser Acht gelassen werden. Angebote von externen Anbietern sollen daher auch von qualifizierten Personen ohne Lehrdiplom erteilt werden können. Die Schulpflege regelt die entsprechende Qualitätskontrolle. Allenfalls ist für diesen Zweck ein entsprechender CAS für Nicht-Lehrpersonen anzubieten.

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Konzept

§ 11. c. Die Gemeinden beschreiben die Art und Durchführung ihrer Angebote der Begabtenförderung gemäss § 11 a und den Einsatz der Mittel gemäss § 11 b in einem Konzept.

Erläuterungen:

Das Angebot, der Mitteleinsatz und die Durchführung der Begabtenförderung gemäss §§ 11 a und 11 b werden ab Inkrafttreten der Änderungen konzeptionell festgehalten, zur Umsetzung ab dem nächsten oder spätestens übernächsten Schuljahr. Die Gemeinden

definieren im Konzept gemäss § 11 c, wie die Förderung angeboten wird (z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen). Im Rahmen der Vorgaben gemäss §§ 11 a und 11 b haben die einzelnen Gemeinden und Schulen einen Gestaltungsspielraum. Bestehende Angebote der Begabtenförderung können unter Einhaltung der neuen Vorgaben weitergeführt werden. Bei Bedarf kommt die Übergangsbestimmung gemäss LPG zur Anwendung. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Schulgemeinde und im Rahmen der Schulevaluation durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB).

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Gemäss vorherigem Absatz schlagen die Grünliberalen vor, dass Teile des Budgets BBF nicht in VZE, sondern in Form von finanziellen Mitteln für externe Angebote bezogen werden können. Diese Mittel stehen explizit nicht für reine Freizeitkurse zur Verfügung, sondern für Angebote der Begabten- und Begabungsförderung. Die genaue Verwendung ist im Konzept der Gemeinde zu regeln, ebenso sollen die Voraussetzungen, welche solche Anbieter zu erfüllen haben, von den Gemeinden auf Konzeptebene geregelt werden.

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Ausbildung

§ 29. a. ¹ Lehrpersonen für Unterrichtsangebote der Begabtenförderung gemäss § 11. a. lit. a. benötigen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson.

² Fachpersonen für die Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen gemäss § 11 a lit.

b benötigen

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. einen Abschluss eines Certificate of Advanced Studies (CAS) in Begabungs- und Begabtenförderung für die Volksschule oder
- c. ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik mit dem Wahlmodul BBF.

Erläuterungen:

¹ *Begabungs- und Begabtenförderung findet grundsätzlich im Regelunterricht statt. Für zusätzliche Unterrichtsangebote der Begabtenförderung können die Gemeinden weitere qualifizierte Lehrpersonen einsetzen.*

² *Die Beratung und Unterstützung für BBF erfolgt nach Bedarf im Regelunterricht und/oder für zusätzliche Angebote der Begabtenförderung.*

a. Zur Ausübung der Koordination der Angebote und der beratenden Unterstützung der Lehrpersonen bei der Begabtenförderung werden weitere Anforderungen an die Ausbildung gestellt:

b. Bei Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik wird die Zusatzqualifikation in Form eines Certificate of Advanced Studies (CAS) Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gefordert.

c. Bei Lehrpersonen mit einem Diplom in schulischer Heilpädagogik wird das Wahlmodul BBF verlangt. So wird sichergestellt, dass in jeder Gemeinde mindestens eine Lehrperson über die fachliche Zusatzqualifikation im Bereich BBF verfügt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen:

Lehrpersonenmangel berücksichtigen

Die Grünliberalen sind nicht der Meinung, dass Begabungs- und Begabtenförderung grundsätzlich nur durch Lehrpersonen stattfinden kann. Mit den neu zu schaffenden Stellen für Begabungs- und Begabtenförderung wird die bereits sehr angespannte Situation am Arbeitsmarkt weiter verschärft. Dies darf bei der Einführung dieses Angebots nicht ausser Acht gelassen werden.

Es bestehen im Bereich der Begabten- und Begabungsförderung zahlreiche, sehr spannende Angebote wie beispielsweise die Kinderuniversität, Maker-Spaces, Praxiserfahrungen bei Forschung und Wissenschaft, das Winterthurer Projekt Exploratio, etc. Den Gemeinden soll im Rahmen ihres BBF-Konzepts die Möglichkeit gelassen werden, solche Angebote in ihrem Konzept zu berücksichtigen und damit den Bedarf an zusätzlichen Lehrpersonen zu entschärfen. Ebenfalls aufgrund des Lehrpersonenmangels ist eine Regelung zu finden im Falle fehlender ausgebildeter Lehrpersonen für das Angebot BBF.

Anpassung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)

Geltendes Recht:

I. Allgemeine Bestimmungen

Stellenplan

§ 2. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

Schülerzahl x Sozialindex x Korrekturfaktor
Basiswert x 100

² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 22,41
- b. auf der Primarstufe 17,65
- c. auf der Sekundarstufe 16,88.

⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.

⁵ Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

Vorentwurf:

I. Allgemeine Bestimmungen

Stellenplan

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

a. auf der Kindergartenstufe 21,59

b. auf der Primarstufe 17,14

c. auf der Sekundarstufe 16,41

Abs. 4 und 5 unverändert.

Erläuterungen:

³ Die Anpassungen in § 3 LPG führen zu einer Senkung der Basiswerte und damit ebenfalls zu mehr VZE.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Wie genau sich die Berechnung der Vollzeiteinheiten verändert gegenüber heute, erschliesst sich uns nicht vollständig aufgrund der vorgesehenen Korrektur. Da in den Vernehmlassungsunterlagen keine zusätzlichen Kosten deklariert werden, stellt sich uns die Frage, ob geplant ist, einen Teil der Mehrkosten über den Umrechnungsfaktor Klassengrösse zu kompensieren. Dies darf nicht geschehen. Das neue Angebot ist zusätzlich zu budgetieren, die Kosten sind transparent auszuweisen und es darf keine Kompensation der zusätzlichen Kosten zu Lasten der Klassengrössen geben.

Geltendes Recht:

III. Lohn

Einreihung und Lohnkategorien

§ 14. ¹Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I unverändert.

Kategorie II wird aufgehoben.

Kategorie III:

- a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe,
- b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- c. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
- d. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
- e. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie IV:

- a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe,
- b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
- c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und

Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

³ Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

Vorentwurf:

III. Lohn

Einreihung und Lohnkategorien

...

Kategorie III: f. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe und der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie IV: e. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Erläuterungen:

Kategorie III, f: Die Lohnkategorie III wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.

Kategorie IV, e: Die Lohnkategorie IV wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

Bemerkungen:

Anreize für Weiterbildungen mittels differenzierterem Lohnsystem

Der Beruf der Lehrpersonen ist ein Beruf ohne Karrieremöglichkeiten, was die Entlöhnung anbelangt. Die Grünliberalen würden es jedoch auch nicht als sinnvoll erachten, nun beispielsweise Lehrpersonen für Begabungs- und Begabtenförderung in die höhere Lohnkategorie einzuteilen und sie wie schulische Heilpädagogen zu entlönnen.

Um den Lehrberuf attraktiver zu gestalten und dem Modell des lebenslangen Lernens gerecht zu werden, regen wir an, das Kantonale Lohnmodell dahingehend zu überarbeiten, dass grössere Weiterbildungen wie beispielsweise ein CAS DaZ, ein CAS QUIMS oder ein CAS BBF eine kleine Lohnveränderung mit sich bringen und somit auch bei der Entlöhnung Perspektiven und Anreize für das lebenslange Lernen im Lehrerberuf geschaffen werden.

Dies bedingt allenfalls Zwischenstufen zu den einzelnen Lohnkategorien.

Geltendes Recht:**Anhang zur Lehrpersonalverordnung****C. Vikariate, Lektionenansatz**

¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

- a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe 88.05
- b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01
- c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79
- d. ...
- e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe 91.79

- f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe 91.79
- g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe 91.79
- h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26
- i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe 97.26
- j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe 97.26
- k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe 97.26
- l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 104.08

Vorentwurf:

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

C. Vikariate, Lektionenansatz

...

b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01

...

g. Förderlehrpersonen, Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79

...

k. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26

...

Erläuterungen:

b. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

g. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

k. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Dateitransfer

Vielen Dank für die Teilnahme an der eVernehmlassung. Alle Ihre Antworten sind gespeichert und werden nach dem Absenden dem Volksschulamt zugestellt. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die Sie gerne übermitteln möchten, senden Sie diese mittels folgendem Link per E-Mail an die Durchführungsstelle dieser Vernehmlassung.

[Versand](#)

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «**Absenden**» drücken, werden Ihre **Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert**, und **Ihr Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt**.